

Satzung

des

Schwimm-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Schwimm-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend: SVMV) ist die Vereinigung der dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB) angehörenden schwimmsporttreibenden Vereine und Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine.

(2) Sitz des SVMV ist die Hansestadt Rostock.

(3) Der SVMV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des SVMV ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der sportlichen Jugendpflege und unter Hervorhebung des gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der SVMV unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder.

(2) Der SVMV unterstützt die Inklusion im Bereich des Sports und in der Bildungsarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Wettkämpfen im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball nach den Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes und den Regeln und Bestimmungen des Internationalen Amateur-Schwimm-Verbandes (FINA) und anderen Schwimmveranstaltungen;

- Die Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an allen Schulen und des freiwilligen Schwimmunterrichts in den Vereinen.

- Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern, Trainern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

- Ausübung und Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports in all seinen Ausprägungen im Bewegungsraum Wasser, so u.a. Aqua-Fitness und Prävention.

- Wahrnehmung der Interessen des Schwimmsports und der Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit und gegenüber den Landesbehörden und den Kommunen.

- Das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu unterbinden.

(4) Der DSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der SVMV ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(2) Der SVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der SVMV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SVMV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des SVMV arbeiten ehrenamtlich.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der SVMV ist Mitglied im

- Deutschen Schwimm-Verband e.V (DSV).;
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB);

(2) Der SVMV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1, der Ligue Européenne de Natation (LEN) und der Fédération Internationale de Natation Amateur (FINA) als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des SVMV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SVMV den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1, der LEN und der FINA. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der SVMV seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1, der LEN oder FINA.

§ 5 Mitgliedschaften

(1) Der SVMV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden:

- jeder schwimmsporttreibende Verein in Mecklenburg-Vorpommern, sofern er Mitglied im Landesportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist.

Außerordentliche Mitglieder:

- sind Vereine und Institutionen, die Aufgaben im Rahmen des Schwimmsports erfüllen,
- sowie fördernde Mitglieder des SVMV.

Ehrenmitglieder:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Präsidium Personen, die sich um den SVMV in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des SVMV e.V. sind eingetragene Schwimmvereine und Abteilungen anderer eingetragener Vereine Mecklenburg-Vorpommerns, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommerns sind.

Die Mitglieder des SVMV e.V. erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des SVMV e.V. und der übergeordneten Verbände als verbindlich an.

(2) Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Ihm sind beizufügen: Gründungsprotokoll, Satzung des Vereines und die neueste Mitgliederstatistik sowie der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister und der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften.

(4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Deutschen Schwimm-Verbandes zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des SVMV sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Anrecht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des SVMV in dem in der Satzung und in den Ordnungen bestimmten Umfang teilzunehmen.

(2) Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen der SVMV-Satzung und den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen termingemäß zu bezahlen
- Erhebungen, Auskünfte und andere für die Verbandsorganisationen wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist abzuliefern.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt (Kündigung),
- Streichung von der Mitgliederliste
- Auflösung
- Ausschluss
- mit Verlust der Gemeinnützigkeit

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (eingeschriebener Brief) gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Es ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein/die Organisation den Austritt satzungsgemäß beschlossen hat.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wird die Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins/Organisation beendet, sind die Verpflichtungen gegenüber dem SVMV für das laufende Geschäftsjahr noch zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem SVMV.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

(6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des SVMV und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund oder Anlass gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vorstandes.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Das Präsidium entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Organe, Ausschüsse und Schiedsgericht

(1) Die Organe des SVMV sind:

- der Verbandstag
- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- die Jugendvollversammlung der Schwimmjugend des SVMV

(2) Ausschüsse

Fachausschüsse werden gebildet (§ 20)

(3) Schiedsgericht (§24)

§ 10 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das höchste, gesetzgebende Organ des SVMV. Er findet alle 4 Jahre statt. Der Tagungsort wird vom Verbandstag festgelegt. Fasst der Verbandstag hierüber keinen Beschluss, so wird der Tagungsort vom Präsidium bestimmt.

(2) Das Präsidium beruft den ordentlichen Verbandstag mindestens acht Wochen vorher, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe.

(3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch bevollmächtigte Delegierte vertreten (Vertreterversammlung). Ihre Anzahl richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Mitgliedsvereinen und Abteilungen nach der letzten Mitgliedermeldung an den SVMV.

Auf je 50 Einzelmitglieder entfällt ein Delegierter. Die Delegiertenstimmen sind nicht übertragbar.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder werden jeweils durch einen Delegierten vertreten.

(5) Die Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt. Ihre Stimme ist nicht übertragbar.

(6) Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Ihre Stimme ist nicht übertragbar.

(7) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die ordentlichen Mitglieder, das Präsidium und die Ausschüsse des SVMV sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(9) Die Anträge sind dem Präsidium sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und bedürfen der Begründung.

(10) Zusatzanträge müssen dem Präsidium spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.

(11) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss vom Präsidium einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Fristen verkürzen sich auf zwei Wochen. Den Tagungsort eines außerordentlichen Verbandstages kann der Vorstand bestimmen.

(12) Die Beschlüsse des Verbandstages werden durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter beurkundet.

§ 11 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist außer in den durch Gesetz oder in den durch die Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- die Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten;
- die Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Fachwarte, des Jugendwartes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes;
- die Entlastung des Präsidiums
- die Beitragsstruktur und die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages

§ 12 Hauptausschuss

(1) Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums;
- die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder. Diese können sich durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen;
- die Vorsitzenden der Fachausschüsse;
- die Landestrainer;

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.

(3) Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Präsidiums laufend zu informieren.

(5) Die Sitzung des Hauptausschusses wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist das ständige Bindeglied zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Verbandstag vorzubehalten sind,
- die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres,
- die Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Verabschiedung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten für Finanzen,
- dem Vizepräsidenten für Breiten-Freizeit- und Gesundheitssport,
- dem Vizepräsidenten für Leistungssport,
- dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Vorsitzenden der Schwimmjugend des SVMV
- dem Leiter der Geschäftsstelle,
- dem Ehrenpräsidenten (beratend)
- Je einem Vertreter der Landesleistungszentren. Dies ist in der Regel der/die Landestrainer/in

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden der Schwimmjugend des SVMV gilt die Jugendordnung. Die Anstellung des Leiters der Geschäftsstelle erfolgt durch das Präsidium. Die Anstellung der Landestrainer erfolgt durch den SVMV oder den Landessportbund/ Olympiastützpunkt.

Die Amtszeit der durch den Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums dauert jeweils bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsinhaber auf dem nachfolgenden Verbandstag.

Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis, endet die Amtszeit mit der Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Wahl zu keinem Ergebnis geführt hat. Eine, auch wiederholte, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben des Verbandes zu koordinieren. Es hat die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses umzusetzen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.

Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Präsidium insbesondere:

- die strategische Planung und zentrale Organisation,
- die Koordination der Fachausschüsse,
- die Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit,
- das Controlling,
- die zentrale Personal- und Finanzverwaltung.

(2) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Fachausschüsse. Es kann die Beschlüsse an

den Fachausschuss zur erneuten Beratung zurückweisen.

- (3) Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder und Fachausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im SVMV durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben.
Der/die Betroffene ist vorher zu hören. Der/die Betroffene hat das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung.
- (4) Das Präsidium verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplans.
- (5) Das Präsidium tritt mindestens zwei Mal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind im laufenden Kalenderjahr mindestens einmal zu einer Sitzung des Präsidiums einzuladen.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 16 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, die Vizepräsidenten jeweils zu zweit.

§ 17 Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 18 Vizepräsident für Finanzen

- (1) Der Vizepräsident für Finanzen ist der verantwortliche Leiter des Finanzwesens. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes.
- (2) Bei der Ausübung seines Amtes ist er an die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung und an die Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden.

§ 19 Kassenprüfung

Der Jahresabschluss wird alljährlich geprüft. Zwischen den Verbandstagen wird der Prüfbericht dem Hauptausschuss jährlich vorgelegt. Dazu wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer und einen Vertreter.

In jedem Jahr erstellen die Kassenprüfer einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten für Finanzen auf dem Verbandstag oder zwischen den Verbandstagen auf der

Hauptausschusssitzung. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanz- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 20 Fachausschüsse

(1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Schwimmen,
- b) Wasserspringen,
- c) Wasserball,
- d) Aus- und Weiterbildung,
- e) Kampfrichterwesen.

(2) Die Fachausschüsse werden durch einen Vorsitzenden geleitet. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch das Präsidium vorgeschlagen und durch den Verbandstag bestätigt. Der Vorsitzende des Fachausschusses für Kampfrichterwesen ist gleichzeitig der Kampfrichterobmann.

(3) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Verbandstag eingesetzt werden.

(4) Die Fachausschüsse planen, leiten und gestalten ihre Arbeit selbständig im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums. Die Fachausschüsse tagen periodisch und sind verpflichtet das Präsidium über gefasste Beschlüsse zu informieren.

(5) Die Fachausschüsse sind gegenüber dem Verbandstag und dem Präsidium zur Auskunftserteilung und Berichterstattung verpflichtet. Die Berichterstattung erfolgt in schriftlicher Form.

(6) Berichte der Fachausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Verbandstages und des Präsidiums stehen.

§ 21 Schwimmjugend

(1) Die Jugend der Mitglieder des SVMV ist in der Schwimmjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen schwimmsportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

(2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVMV selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Schwimmjugend vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Organe der Schwimmjugend sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendbeirat
- c) Jugendvorstand

(4) Die Schwimmjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des SVMV eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch den Verbandstag.

§ 22 Protokollführung

Über den Inhalt von Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse des SVMV sind Niederschriften zu fertigen (Geschäftsordnung des SVMV Pkt. 7.7), die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 23 Ehrungen

Der SVMV verleiht für besondere Verdienste:

- a) Ehrennadel in Bronze
- b) Ehrennadel in Silber
- e) Ehrennadel in Gold
- d) Ehrenbrief des SVMV

§ 24 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist unabhängig. Streitigkeiten zwischen dem SVMV und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten untereinander werden durch das Schiedsgericht nach Maßgabe der DSV-Rechtsordnung entschieden.

(2) Der Schiedsgerichtsbarkeit sind auch alle Mitglieder der Mitgliedsorganisationen unterworfen.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die nicht dem Präsidium und den Ausschüssen des SVMV angehören dürfen.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden durch den Verbandstag gewählt.

§ 25 Hauptamtliche Mitarbeiter

(1) Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter des SVMV dürfen in ihrem Tätigkeitsbereich keine ehrenamtliche Führungsstelle einnehmen. Sie können ehrenamtlich nur unterhalb der Ebene ihrer hauptamtlichen Beschäftigung mitarbeiten.

§ 26 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der SVMV-Organe können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 27 Geschäftsordnung

Die Organe und Ausschüsse des SVMV führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird der jeweils gültigen Fassung der Satzung angepasst.

§ 28 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des SVMV kann nur auf einem dazu einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitgliedsvereine vertreten sind und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des SVMV oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des SVMV an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schwimmsportes, zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Beschlossen auf dem Verbandstag am 22. April 2017 in Stralsund.

Eingetragen ins Vereinsregister am 17.10.2017.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. April 2013 außer Kraft.